# Vereinssatzung

Zinndorfer Bürgerverein e. V., Sitz Zinndorf Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

Beschluss 11. März 2016

Änderung 06. März 2023

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde der Text in männlicher Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

#### § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "ZINNDORFER BÜRGERVEREIN e.V. " und hat seinen Sitz im Ortsteil Zinndorf der Gemeinde Rehfelde. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke " der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck und Grundsätze

#### (1) Zweck des Vereins ist

- die F\u00f6rderung von Kultur und Sport, insbesondere der Heimatpflege und des Brauchtums sowie durch die Organisation der entsprechenden Veranstaltungen;
- die F\u00f6rderung der T\u00e4tigkeit der Ortsfeuerwehr Zinndorf, insbesondere durch die Unterst\u00fctzung der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Feuerwehrsportes;
- die F\u00f6rderung des Wohn- und Erholungswertes des Lebens in Zinndorf, insbesondere durch allgemeine Ordnung und Sauberkeit, den Naturschutz und den Tourismus
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Nachbarschaftshilfe in Zinndorf.

#### (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Streitgesprächen;
- Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen;
- Pflege von alter Technik, insbesondere des Lanz Bulldog BJ 1936
- Realisierung von gemeinnützigen Projekten im Ort;
- Verwirklichung von Partnerschaften
- Förderung des Zusammenhaltes der Bürger

#### (3) Allgemeiner Grundsatz:

Der Zinndorfer Bürgerverein e.V. ist mit keiner Partei, Sekte, Organisation, Konfession und Institution verbunden und keinem fremden Willen verpflichtet. Er wirkt politisch neutral im Gemeinwesen Zinndorf und will sich in öffentliche Diskussionen einbringen sowie praktische Arbeit leisten.

# § 3 Finanzierungsgrundsätze und Beiträge

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 10,00 Euro, zahlbar bis zum 31.03. des laufenden Jahres.
- (3) Die Arbeit des Vereines wird weiterhin durch freiwillige Beiträge der Mitglieder sowie Spenden von Sympathisanten und Sponsoren finanziert.

- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Rehfelde, die das unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein vereinigt auf völlig freiwilliger Basis Bürger und Geschäftstreibende. Die alleinige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist, sich aktiv für ein schöneres Wohnen und Leben in Zinndorf und Umgebung einzusetzen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Kindern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil und beteiligen sich an der Organisation sowie Erfüllung gemeinsamer Vorhaben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht am Vereinsleben und der Vereinsarbeit beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben die selbigen Rechte und Pflichten.
- (6) Kinder, im Alter bis zu 14 Jahren, nehmen in einer gesonderten Kindergruppe am Vereinsleben teil, haben aber nicht die selbigen Rechte und Pflichten wie aktive.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, haben das Stimmrecht in der Versammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen im Rahmen der Realisierung von Aufgaben des Vereines.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet.
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) entsprechend ihren Möglichkeiten den Verein mit Spenden zu unterstützen;
- c) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und freiwillig Aufgaben zu übernehmen;
- d) das Vereinseigentum schonend und führsorglich zu behandeln.

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied wird ein mündlicher Antrag gestellt. Die Bestätigung erfolgt durch Unterschrift des Antragstellers und eines Vorstandsmitglieds in den Nachweisunterlagen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
- b) durch mündlich erklärten Austritt
- c) durch Ausschluß
- mit einfacher Streichung im Nachweis mit Unterschrift von mindestens zwei Personen.
- (3) Der Ausschluß erfolgt bei grobem wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines sowie wegen unehrenhaftem Verhalten in der Öffentlichkeit.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einzulegen, die in der Mitgliederversammlung verhandelt wird.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

# § 8 Der Vorstand- (Organ)

- (1)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen werden und in der Regel 2monatlich durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (6) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein belasten, braucht der Vorsitzende oder ein Beauftragter die Zustimmung des Vorstandes.

#### (7) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,

Schriftführer,

Kassenwart,

Veranstaltungsleiter,

Jugend -und Seniorenbeauftragten

Feuerwehrbeauftragten

Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Für jeden Vorstandsposten, ist ein Stellvertreter vom Vorstand zu benennen. 1.und 2. Vorsitzender vertreten sich gegenseitig, hier ist kein Stellvertreter notwendig. Zu Vorstandssitzungen erscheint vorrangig der Vorstand, nur vertretungsweise der Stellvertreter.

- (7.1.) Der 1. Vorsitzende ist bei kollektiver Verantwortung für die Gesamttätigkeit des Vereines zuständig. Eine besondere Verantwortung liegt bei der Organisation der großen Heimatfeste sowie den finanziellen Fragen in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart.
- (7.2.) Der 2. Vorsitzende vertritt bei Notwendigkeit den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten. Eine besondere Verantwortung trägt er im Zusammenwirken mit dem Feuerwehrverantwortlichen für die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.
- (7.3.) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Mitgliedernachweis sowie für die Protokollführung und Protokollkontrolle. Er unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden im Schriftverkehr nach außen und führt die Ablage des Vereines.
- (7.4.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt das Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Kassenführer wird durch den Vorstand und zwei gewählten Kassenprüfern kontrolliert.

- (7.5.) Der Veranstaltungsleiter organisiert und koordiniert die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen entsprechend Jahresveranstaltungsplan und den Beschlüssen des Vorstandes.
- (7.6.) Der Jugend- und Seniorenbeauftragte sichert die Einordnung der Belange der Kinder und Jugendlichen in die Vereins- und Vorstandsarbeit. Er organisiert selbständig differenzierte Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche.
- (7.7.) Der Feuerwehrbeauftragte sichert die unmittelbare Zusammenarbeit mit der Ortswehr und unterstützt insbesondere die Tätigkeit der Kinder- und Jugendabteilung. Er organisiert entsprechende Veranstaltungen.
- (7.8) Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und plant die Veröffentlichung in Schrift, Bild und anderen Formaten, zu Veranstaltungen und zum Vereinsleben. Er pflegt die Website sowie den Internetauftritt in anderen Portalen.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten viertel Jahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindest ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

# § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Die Wahl des Vorstandes.
- 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- 3. Die Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4. Aufstellung des Haushaltplanes.
- 5. Beschlußfassung zu den Jahresaufgaben des Vereines.
- 6. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und andere vom Vorstand unterbreitete Aufgaben.
- 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines

## § 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Versammlungen finden auf demokratischer Grundlage statt. Wichtigster Grundsatz ist Toleranz, in dem jeder jedem zuhört und ausreden läßt. Ausgeschlossen wird rassistisches, nationalistisches, ausländerfeindliches und kriegsverherrlichendes Gedankengut. Jeder ist aufgerufen sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen und seinen Anteil im Verein zu leisten, auch wenn er noch so bescheiden ist.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Aufstellung der Liste zur Wahl erfolgt in direkter, offener Abstimmung. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt einzeln. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer kann im Block und offen erfolgen, wenn dies alle anwesenden Mitglieder bestätigen. Eine geheime Wahl findet nur auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss statt.
- (4) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 3 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen erzielt haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen / Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# § 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 05.03.1998 und geändert am 25.03.1998 und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 16. Juni 1998 in Kraft.

Die Satzung ist am 03.Juni 2002 zu § 6 (Beitrag) und am 01. Dezember 2002 in § 1 (Förderzweck) geändert und neu gefasst.

Eingetragen am 21. März 2003 im Vereinsregister unter VR 540. Die Satzung ist am 11. März 2016 auf Hinweis geändert und neu gefasst. Die Satzung ist am 06. März 2023 auf Hinweis geändert und neu gefasst. Eintragung am \_\_\_\_\_ im Vereinsregister unter VR 540.